

Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und die Umgegend.

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nro. 63.

Sonntag, den 7. August 1842.

Die meisten Menschen leben nur vom Können!
Selbst gut sehen sind, die Andern Gutes gönnen.

Oberamtliche Verfügungen.

Waiblingen. Oberamtliche Verfügung, (betr. die Handhebung der polizeilichen Aufsicht über die Confinirten.)

Es ist schon mehrfach wahr genommen worden, daß von den Orts-Vorstehern die Verordnung vom 10. Novbr. 1825 Reg Blatt S. 697 und folgd. nicht genau befolgt wird. Indem man nun denselben die genaue Beobachtung dieser Verordnung einschärft, werden sie insbesondere aufgefodert:

- die — nach §. 2 dieser Verordnung vorgeschriebenen Vornehmungs-Protokolle je nach 3 Monaten, und zwar auf den 1. Janr., 1. April, 1. Juli und 1. Oktbr. zur Durchsicht hierher vorzulegen und
- nach dem untenstehenden Formular ein Verzeichniß über die Confinirten ihrer Gemeinde zu fertigen, und solches mit den betreffenden Confinations-Decreten unfehlbar binnen 8. Tagen hierher einzusenden oder im Fall sich keine Confinirte in einer Gemeinde befinden, eine Fehl-Anzeige hierher zu erstatten.

Den 6. August 1842.

K. Oberamt: Wirth.

Wohn- Ort.	Stamm.	Stand und Gewerb.	Kinder, dem Geschlecht im Alter nach.	Alter und Gestalt- Bezeichnung.	Confinations- Decret.	Verfügte Strafen.	Bemer- kungen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Wer Obstschüße werden will, hat sich nächsten Montag früh 7 Uhr auf dem Rathhaus zu melden.

Den 5. August 1842.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Die polizeiliche Vorschrift, daß sich Niemand vor der Morgen und nach der Abendglocke im Feld aufhalten solle, wird hiemit unter Androhung von Strafe für den Uebertretungsfall in Erinnerung gebracht.

Den 6. August 1842.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Die Befuhr der auf die Vicinal-Straßen nöthigen Steine und das Schlagen und Einwerfen wird

Montag den 8. d. M. früh 7 Uhr in Abstreich gebracht.

Den 6. August 1842.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Gegen die so häufig verübte Felddiebstähle mußten nachdrücklichere Maasregeln ergriffen werden, und es hat auch das K. Oberamt genehmigt, daß die Ortspolizei in dieser Beziehung durch die hier stationirten Landjäger unterstützt werden solle. Die Güterbesitzer werden wiederholt aufgefordert, ihrerseits mitzuwirken und alle Diebstähle zur Anzeige zu bringen, auch in den Fällen, wenn kein bestimmter Verdacht gegen irgend Jemand vorliegt.

Den 6. August 1842.

Stadtschultheißenamt.

StrafBestimmungen bei Uebertretung der Feuer-Polizei-Gesetze.

(Schluß.)

3) Vergehen gegen die Wald-Feuer-Ordnung.

Feuern in den Waldungen.

Wer immer zu irgend einer Jahreszeit in einem Walde ein Feuer anmacht, oder unterhält oder ein Gewerbe treibt, bei welchem gefeuert werden muß, wie Kohlenbrennen, Theerschwelen und Potaschefieden und dergl., ohne von der

Forstbehörde besondere Concession erhalten und die geschehene specielle Insinuation der ihm vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln unterschriftlich bescheinigt zu haben, verfällt, wenn durch seine Verfehlung noch kein Schaden angerichtet worden, das erstemal in eine Strafe von vierzehn Gulden, im Wiederholungsfalle tritt eine strenge, dem Vergehen angemessene Arrest-Strafe ein.

Dieselbe Strafe trifft diejenigen, welche um ihres Gewerbes willen von der zuständigen Forstpolizei-Behörde die Legitimation zum Feuern in den Waldungen erhalten haben, wenn sie die nachstehenden Beschränkungen und Vorsichtsmaßregeln nicht beobachten.

- a) Bei sehr trockener stürmischer Witterung ist kein Feuer aufzumachen, bei einem eintretenden Sturme ist das angemachte sogleich zu löschen.
- b) Die Feuerstelle ist in gebörig angelegten Hütten, in Gruben zwischen Felsen, oder auf mit Steinen eingefassten — von dem aufgemachten zu Boden liegenden Holze u. Reisach, von ständigem, jungem und altem Holze wenigstens auf 8 bis 10 Schritte rund umher gänzlich entfernten — Plätzen zu wählen, auch auf zwei Schritte im Umkreise von Laub, Gras, Heiden und Moos gänzlich zu entblößen, und
- c) in keinem Falle eher zu verlassen, als bis das Feuer auf den letzten Funken ausgelöscht, und die Feuerstelle selbst mit Erde ganz bedeckt worden ist.
- d) Es dürfen nicht mehr Feuer angemacht werden, als nöthig ist; auch darf das Feuer nicht gefährlich vergrößert werden.

Bei gleicher Strafe dürfen die Gemeindeviehhirten nur bei nasser Witterung in Waldungen ein Feuer anmachen. Einzeln hütenden Hirten oder Hüterjungen ist auch dieses verboten. Kein Hirte darf bei obiger Strafe in einer Waldung übernachten.

Holzthauer, oder sonstige in den Waldungen gesetzlich beschäftigte Personen, welche ohne auf ihre Verrichtungen in denselben von der Forstbehörde verpflichtet zu seyn, oder ohne specielle forstamtliche Erlaubniß in den Waldungen feuern, unterliegen gleichfalls obiger Strafe.

Felder-Brennen.

Das Felderbrennen ist bei Feldern, welche innerhalb einer Entfernung von 200 Schritten von dem Traufe einer Waldung oder von Heiden liegen, und rücksichtlich welcher die angrenzenden Waldungen nicht durch ein dazwischen

fließendes (hinlänglich breites) Wasser genügend gesichert sind, ohne besondere Erlaubniß des Forstbeamten bei obiger Strafe verboten.

Glaubt dieser Beamte dabei für die nahen Waldungen keine Gefahr befürchten zu dürfen; so sind bei dem Brennen folgende Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, deren Verschümmniß mit der gleichen Strafe geahndet wird.

- a) Das Brennen dieser Felder darf nur in Gegenwart des Forstbeamten geschehen;
- b) wo solche Felder an Holzbestände, oder mit Heiden, Gras oder Moos bewachsene Blößen stoßen, ist der Boden des Feldes noch zehn Schritte von diesen, von allem Grase zu säubern;
- c) die Haufen zum Brennen müssen von dem Traufe des Waldes, oder den in lit. b. erwähnten Blößen zwanzig Schritte entfernt bleiben;
- d) vor dem Brennen ist die Richtung des Windes genau zu beobachten, und wenn der Wind gegen den Wald gerichtet ist, darf dasselbe nicht Statt finden.
- e) Die Haufen sind des Vormittags zeitig anzuzünden, und falls sie den Tag über nicht ausbrennen sollten, bei Nacht zu bewachen. Gebrauch unverwahrter Lichter und Fackeln, und unverwahrter Tabakspfeifen in den Waldungen.

In dieselbe Strafe verfällt:

wer sich innerhalb der Zeit von Georgii bis Martini in Waldungen angezündeter Holzfackeln oder überhaupt einer anderen Leuchte, als einer wohlverwahrten Laterne, bedient;

ferner wer im Walde aus einer Tabakspfeife raucht, welche nicht mit einem wohlschließenden Deckel verwahrt ist, und

wer in den Sommermonaten (von Georgii bis Martini) in Nadelwäldungen schießt, ohne nach dem Schusse den brennenden Propf oder das brennende Pflaster zu zertreten und auszulöschen.

Pflicht zu schleuniger Anzeige einer Feuergefähr.

Sämmtliche in den Waldungen beschäftigten Personen, namentlich die Holzhauer und Holzfuhrleute sind der ihnen dießfalls erteilten Anweisung gemäß verpflichtet, sobald sie ein Feuer, oder auch nur einen Dampf oder Rauch erblicken, augenblicklich mit ihren bei sich habenden Werkzeugen auf den Platz zu eilen, und alles anzuwenden, um das Feuer in der Entstehung zu unterdrücken, zugleich aber ohne den gering-

sten Verzug und ohne abzuwarten ob sie das Feuer nicht selbst zu löschen im Stande seyen, Einen aus ihrer Mitte abzuordnen, oder selbst zu eilen, um im ersten Augenblicke der Entdeckung des Brandes in dem nächstgelegenen Orte Feuerlärm zu machen.

Die Holzfuhrleute sind in solchem Falle verbunden, ihre Pferde auszuspannen, und in die nächst gelegenen Orte zu reiten.

Wer dieser Obliegenheit nicht nachkommt, hat eine nach den Umständen zu bemessende nachdrückliche Strafe verwirkt.

Korb. (Gefundenes.)

1. Radschuh von Eisen

1. Milchschwein.

Die Eigenthümer haben sich binnen 15 Tagen zu melden.

Den 4. August 1842.

Schultheißenamt.

A. A. Rathschreiber
Genter.

Privat-Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Zu verkaufen.)

Jung Gottlieb Klingler als Pfleger der Fischer'schen Kinder ist Willens 2 Viertel Haber im Remser Weg auf dem Halm zu verkaufen. Die Liebhaber können mit ihm einen Kauf abschließen.

Waiblingen. Montag den 8. August Morgens 6 Uhr wird von Christian Schäfer, der Haber von 1 Viertel Plaz am Schmiedemer Weg und das Obst an der Winnender Staig im Aufstreich verkauft.

Zimmer-Obermeister,
Dßwald.

Waiblingen. (Zu verkaufen.)

Bei Unterzeichnetem steht ein zweispänniger Wagen mit allem Zugehör um billigen Preis zu verkaufen.

Carl Wahler.

Waiblingen. (Anzeige.)

Von heute an sind jeden Sonntag wieder frische Bratwürste zu haben bei

Carl Wahler,
Mezgermeister.

Bad Neustadt. Am letzten Sonntag gieng von hier bis zur Post in Waiblingen ein metallenes Maasstäbchen verloren, der redliche Finder wolte es gegen angemessene Belohnung abgeben bei
Badwirth Schuler.

Waiblingen. (Zu verkaufen.)

Der Unterzeichnete ist Willens sein halbes Haus an der kurzen Gasse zu verkaufen; es besteht in Stube, Stubenkammer, Küche und Kammer dabei, Stallung und Keller, 2 Puhnkammer und ein Oberling. Die Liebhaber können es täglich einsehen.

Joseph Eberle.

Waiblingen. (Haus und Güter Verkauf.)

Wegen Ankauf einer Mühle ist Friedrich Andra Willens sein Haus und sämtliche Güter zu verkaufen. Die Verkaufs Verhandlung findet heute Nachmittag im Waldhorn da hier statt.

Den 7. August 1842.

Güter = Verkäufe.

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreichs.	Bemerkungen.
Weil. Felix Hummel.	23 Ath. Garten im untern Rosberg. 1 1/2 Brtl. 5 K. im untern Rosberg. 1 1/2 B. 2 R. in der Uhlflinge.	66 fl.	22. August.	1/3 baar 2/3 in 2 verzinsl. Jahr-Zielern.
Tobias Wurst's Erben.	2 B. 4 1/2 Ath. Aker im mittlern Grund.			Mit Stadtrath Künzler kann ein Kauf abgeschlossen werden.

Waiblingen.

Naturalien-Preise vom 6. August 1842.

Fruchtgattungen.	Preise.		
	Höchst.	Mittlere	Niedert.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Scheffel Waizen.	—	—	—
" Roggen.	—	—	—
" Gerste.	—	—	—
" Gemischtes	—	—	—
" Dinkel	—	—	—
" Dinkel	6 30	6 —	5 26
" Haber.	6 20	6 —	5 36
Simri Akerbohnen	1 20	—	—
" Welschkorn	—	—	—
" Erbsen.	—	—	—
" Linsen.	—	—	—
" Wicken.	1 12	—	—

Kornhausmeister, Stadtrath Käberle.

Winnenden.

Naturalien-Preise vom 4. August 1842.

Fruchtgattungen.	Preise.		
	Höchst.	Mittlere	Niedert.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
1 Schffl Waizen.	—	—	—
" Kernen.	13 20	13 7	12 48
" Roggen.	8 —	7 12	6 24
" Gerste.	—	—	—
" Gemischtes	10 24	9 8	8 —
" Dinkel	—	—	—
" Dinkel	7 30	6 19	5 20
" Haber	—	—	—
" Haber	6 —	5 54	5 35
Simri Akerbohnen	1 28	1 24	1 16
" Welschkorn	1 30	1 28	1 20
" Erbsen.	1 36	—	—
" Linsen.	—	—	—
" Wicken.	1 20	1 12	1 4